

Kroatien

Gesetzliche Bestimmungen

Zusammengestellt von:

Schweizerische Botschaft in Kroatien

Zagreb, Februar 2019

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Kroatien ist am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetreten. Seit diesem Datum sind für die Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien die bilateralen Abkommen Schweiz-EU (Personenfreizügigkeit seit dem 1. Januar 2017) massgebend. Trotz Vollmitgliedschaft in der EU gehört Kroatien noch nicht dem Schengen-Raum an. Der Antrag für die Aufnahme wurde 2015 gestellt.

Der Beitritt zur Eurozone ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Schweiz und Kroatien haben ausserdem die folgenden wirtschaftlichen Abkommen abgeschlossen: [Förderung und gegenseitiger Schutz von Investitionen](#) (1997), [Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen](#) (1999). Das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Kooperation sowie das EFTA-Freihandelsabkommen wurden per EU-Beitritt annulliert.

ZOLL

Mit dem EU-Beitritt wurde Kroatien in das gemeinsame Zollgebiet der EU integriert, das den freien Verkehr von Waren, Kapital und Dienstleistungen gewährleistet. Das kroatische Zolltarifgesetz und die bilateralen Freihandelsabkommen mit anderen Ländern wurden ausser Kraft gesetzt.

Für den Handel mit der Schweiz finden daher die EU-Zollbestimmungen bzw. die bilateralen Abkommen Schweiz-EU Anwendung.

IMPORT- UND EXPORTVORSCHRIFTEN

Seit dem EU-Beitritt findet für den Handel mit Drittstaaten die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union Anwendung. Für den Handel mit der Schweiz sind daher die bilateralen Abkommen Schweiz-EU massgebend.

Die meisten Güter können ohne Restriktionen eingeführt werden. Es besteht eine Gruppe von Waren, bei denen eine Sonderbewilligung erforderlich ist (Edelmetall, Waffen, militärische Fahrzeuge, Munition, Antiquitäten, Medikamente, giftige Waren, gewisse Chemikalien usw.). Nur in Ausnahmen können quantitative Einschränkungen oder Schutzabgaben in Einklang mit den WTO-Regeln eingeführt werden.

DEISENVORSCHRIFTEN

2011 erfolgte eine weitgehende Liberalisierung der Devisenvorschriften.

Massgebliche Gesetze sind in Englisch auf der Homepage der [Nationalbank](#) abrufbar.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Bargeld (Kuna/Devisen) erfolgt ohne Beschränkungen. Bei der Ein- und Ausreise in die Europäische Union müssen jedoch Devisen/Kuna ab 10'000 EUR an der Grenze deklariert werden. Bei grösseren Summen und bei Verdacht auf Geldwäsche können die Zollbehörden einen schriftlichen Nachweis (Bankbestätigung, Kaufvertrag, etc.) verlangen.

Ausländische Staatsangehörige können in den kroatischen Geldinstituten Bankkontos eröffnen und dort Geld deponieren. Fremdwährungszahlungen/-Überweisungen sind zwischen kroatischen Staatsangehörigen im Inland weiterhin nicht gestattet.

REGISTRIERUNG VON PRODUKTEN

Das staatliche Amt für geistiges Eigentum ist für die Registrierung von Patenten und Markenschutz zuständig. Mehr Informationen sind auf der Homepage www.dziv.hr in Englisch erhältlich.

[Die Agentur für Arzneimittel und medizinische Geräte](#) ist für die Zulassung von pharmazeutischen Produkten zuständig.

NORMEN, TECHNISCHE BESTIMMUNGEN, KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Zuständige Institutionen in diesen Bereichen sind:

[Institut für Metrologie](#)

[Institut für Normung](#)

[Kroatische Akkreditierungsbehörde](#)

STEUERN

Kroatien hat einen der höchsten Mehrwertsteuersätze in der EU: 25%. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 5% gilt jedoch für folgende Güter: Brot, Milchprodukte, Bücher, Medikamente, Zeitungen, medizinische und orthopädische Hilfsmittel. Für ausgewählte Waren und Dienstleistungen beträgt die Mehrwertsteuer 13%: Fleisch, Früchte, Gemüse, Elektroenergie, Müllabfuhr, Agrarrohstoffe, Touristenunterkünfte usw.

Die Einkommensbesteuerung ist progressiv und beträgt 24% für Einkommen bis zu 30'000.- HRK und 36% für Einkommen über 30'000.- HRK.

Weitere bedeutende Steuern sind:

- Gewinnsteuer (18% bzw. 12% für Kleinunternehmen mit einem Umsatz von weniger als 3 Mio. HRK)
- Grunderwerbsteuer (3%)
- Erbschaftssteuer (5%)
- Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf Dividenden (12%)
- Spezielle Verbrauchssteuern auf Tabakprodukte, alkoholische Getränke, Fahrzeuge

Detaillierte Informationen über das kroatische Steuersystem sind auf der Webseite der [Steuerdirektion](#) (Englisch) erhältlich.

Die Einführung einer neuen Immobilienbesteuerung wird seit Jahren angekündigt, ein Datum steht jedoch noch nicht fest.

HANDELSRECHT

Das kroatische Handels- und Gesellschaftsrecht weist viele Ähnlichkeiten mit dem deutschen und österreichischen Recht auf. Das [Handelsgesetz](#) von 2008 (letzte Änderung 2014) regelt den Handel in Kroatien. Das kroatische Gesellschaftsrecht ist dagegen im Gesetz für [Handelsgesellschaften](#) geregelt. Einen Überblick über die Gesetzgebung im Handelssektor gibt [GTAI](#).

FIRMENGRÜNDUNG

Die Firmengründung in Kroatien wurde dank diversen Reformen vereinfacht, bleibt jedoch immer noch ein verhältnismässig langer Prozess. Weitere Vereinfachungen sind im 2019 geplant (Online-Firmeneröffnung).

Die häufigsten Formen der Handelsgesellschaften sind die AG (Stammkapital 200'000 HRK – ca. 30'000 CHF) und die GmbH (Stammkapital 20'000 HRK – ca. 3'000 CHF). Seit 2012 ist die Gründung von sog. „einfachen Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ möglich. Die einfache GmbH kann mit einem minimalen, gänzlich in bar einbezahlten Betrag von HRK 10.- (ca. CHF 1.50) als Stammkapital ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Ausführliche Infos über die Firmengründung sind in Englisch unter dem folgenden Link des Regierungsservice [Hitro](#) abrufbar.

Informationen über Freizonen bietet die [Croatian Free Zones Association](#).

JOINT-VENTURE-MÖGLICHKEITEN

Bestehen im üblichen Rahmen inkl. Öffentlich-Private Partnerschaften. Grosses Potential besteht in den Bereichen Umweltschutz, Energie und Tourismus.

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Die Schweiz und Kroatien haben ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen abgeschlossen. Das [Abkommen](#) ist seit 1997 in Kraft.

Das kroatische Gesetz über die Investitionsförderung ermöglicht grosszügige Investitionsanreize und eine Verbesserung des Investitionsumfeldes. Bereits ab Investitionen in Höhe von EUR 50'000 und mindestens 3 Neubeschäftigungen sieht das Gesetz vielfältige Fördermöglichkeiten vor. Für die Förderungen war bis zum 01.01.2019 die [Agentur für Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit](#) zuständig. Nach ihrer Schliessung im Januar 2019 übernahm das Wirtschaftsministerium diese Funktion (www.mingo.hr). Ausführliche Auskünfte über die Anreize und konkrete Kalkulationen befinden sich immer noch auf der Homepage der ehemaligen [Agentur für Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit](#).

Das im November 2013 verabschiedete Gesetz über strategische Investitionen zielt auf die Beseitigung der auf Lokalebene üblichen Blockaden ab und ermöglicht eine Fast-Track-Behandlung für strategische Vorhaben (Investitionen von einem Wert über 150 Mio. EUR bzw. kleinere Projekte von besonderer Bedeutung). Mehr Informationen auf: [Agentur für Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit](#) an.

EINREISEBESTIMMUNGEN, ARBEITS- UND AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN, ARBEITSRECHT

Bei der Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Arbeitsaufnahme in Kroatien sind Schweizer Bürger seit dem EU-Beitritt Kroatiens am 1.7.2013 den Staatsangehörigen der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gleichgestellt. Für die Einreise und für Aufenthalte bis zu drei Monaten ist eine gültige Identitätskarte oder Reisepass erforderlich. Bei Aufenthalten, die länger als drei Monate sind, sowie bei einer Arbeitsaufnahme, ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen, nur eine Anmeldung bei der zuständigen Polizeibehörde erforderlich. Detaillierte Auskünfte über Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen bietet die Webseite des kroatischen Innenministeriums auf Englisch an: [Einreise, Aufenthalt in Kroatien](#)

Das aktuelle kroatische Arbeitsgesetz wird einer schrittweisen Reform unterzogen. Detaillierte Angaben zu Besonderheiten des kroatischen Arbeitsmarkts bietet bis auf Weiteres die Webseite der ehemaligen [Agentur für Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit](#) auf Englisch. Für Gesetzestexte auf Englisch ist die Homepage der [Internationalen Arbeitsorganisation ILO](#) zu konsultieren.

INKASSOVERFAHREN UND MAHNRECHT

Auch in Kroatien sind seit einiger Zeit spezialisierte, meistens internationale Inkassobüros tätig. Diese können bei der Forderungseintreibung in Form von diversen Interventionen behilflich sein. Für Einmahnungen auf dem Gerichtsweg müssten jedoch Anwälte herangezogen werden. Wenn ein Inkassoproblem nicht aussergerichtlich gelöst werden kann, muss leider oft mit langen und kostspieligen Gerichtsverfahren gerechnet werden. Die Botschaft stellt den interessierten Firmen auf Anfrage eine Liste von Anwälten bzw. Inkassobüros zur Verfügung (ohne Gewähr). Die Schweiz hat kein bilaterales Vollstreckungsabkommen mit Kroatien abgeschlossen. Aus diesen Gründen bietet sich eventuell auch die Einschaltung eines Schiedsgerichts an.

Angesichts der Liquiditätsengpässe im kroatischen Markt, empfiehlt es sich bei Investitionen und Geschäften in Kroatien, den finanziellen Zustand der lokalen Partnerfirma genau zu überprüfen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND LINKS

[Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration](#)

[Ministerium für innere Angelegenheiten](#)

[Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Handwerk](#)

[Finanzministerium](#)

[Kroatische Wirtschaftskammer](#)

[Kroatische Nationalbank](#)

[Agentur für KMUs](#)

[Zolldirektion](#)

[Statistisches Amt](#)

[Zagreber Börse](#)

[Zagreber Messe](#)

[Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer](#)

Datum: 18. Februar 2019
Autor: Pero Katušić, Assistant for Trade and Economic Affairs
Adresse des Autors: Embassy of Switzerland
Augusta Cesarca 10
HR-10000 Zagreb
Tel: +385 1 487 88 00
Fax: +385 1 481 08 90
zagreb@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/zagreb